

Halali und die Hypostasierung der juristischen Wahrheitsfindung

Trutz von Trotha
Institut für Soziologie, Universität Freiburg

In Heft 1/1978 des KrimJ wurden von M. Brumlik, W. Keckeisen, C. Fengler-Karger und T. Fengler schwere Geschütze gegen meine kritischen Bemerkungen zur ethnomethodologischen Abweichungstheorie (KrimJ 2/1977) aufgeföhren. Dazu einige Anmerkungen.

I.
Um die Antwort an Christa Fengler-Karger und Thomas Fengler vorwegzunehmen: Sie haben ihre Polemik unter die Überschrift gestellt „Jagd auf eine Schimäre“. In der Tat, *sie* machen Jagd auf eine Schimäre. Ich finde weder meine Überlegungen noch die von M. Pollner oder von H. S. Becker wieder. Aber dies mag daran liegen, daß sie nicht lesen können: ich habe z. B. nirgendwo eine Becker-Interpretation gegeben, sondern Becker von der Perspektive Pollners aus dargestellt, wobei ich allerdings *jetzt* hinzufügen möchte, daß Becker trotz vieler Ambivalenzen – die ja gerade Pollner zum Ausgang seiner Kritik nimmt – durchaus mit dem sogenannten „common-sense“-Modell der Abweichung arbeitet. Das gilt vor allem dann, wenn man sich einmal nicht immer nur an seine theoretischen Ausführungen hält, sondern an seine konkreten Analysen von Marihuana-Rauchern, Tanzmusikern oder Medizinstudenten.

Was in diesem Zusammenhang das pejorative Adjektiv „objektivistisch“ soll, weiß ich nicht. Dies mag daran liegen, daß die beiden Jäger sich ihre Beute erfinden: ich habe z. B. bei mir den Satz nicht finden können, daß ich ausgezogen sei, mit der „ethnomethodologischen Etikettierungstheorie ins Gericht zu gehen“; und es mag daran liegen, daß die Jäger im Italowesternstil sich die Rollen von Anklägern und Richtern zugleich zumessen. Zum Glück „kassieren“ sie ein Urteil, das nur in ihrer Phantasie vorhanden ist. Aber Western gehören ja auch zum Unterhaltungsgenre, und in diesem Sinne ist das einzig Stimmige und Handfeste dieser Jagdszenen, daß sie Spaß machen und eine willkommene Unterbrechung der Langweiligkeit wissenschaftlicher Kontroversen bieten.

II.

Anders dagegen Micha Brumlik und Wolfgang Keckeisen. Auch wenn ich in ihrer Kritik eine Polemik gegen manches finde, worüber ich gar nicht geschrieben habe (z. B. den Charakter juristischer Verfahren), so weisen sie zu Recht auf einige möglicherweise mißverständliche Formulierungen meinerseits hin, an denen sie ihre Kritik ansetzen.

(1) Ihr gewichtigster Einwand richtet sich gegen einen vermeintlichen ontologischen Wahrheitsbegriff, den sie in meiner Unterscheidung zwischen der Wirklichkeit des Etikettierten und der Wirklichkeit, die die Etikettierenden konstituieren, und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen „Wahrheit“ und „Lüge“ zu erkennen glauben. Gegenüber diesen Unterscheidungen machen sie geltend, daß „Wahrheit“ nicht durch Wirklichkeit, sondern Wirklichkeit durch „Wahrheit“ zugänglich ist in der Form von „wahren“ Aussagen, die als verfahrensabhängig zu begreifen sind. Dieser epistemologischen Klarstellung ist in der Tat nichts entgegenzusetzen, aber die von mir vollzogenen Unterscheidungen und die daraus sich ergebende Kontrastierung der in den Zuschreibungen der Kontrollagenten sich konstituierenden Wirklichkeit mit der Wirklichkeit des Etikettierten gründen sich nicht auf einen ontologischen Wahrheitsbegriff, sondern sie wenden sich gegen die Hypostasierung eines *einzigsten* Verfahrens im Zugang zur Wirklichkeit des Abweichenden, nämlich gegen die juristische Wahrheitsfindung oder, allgemeiner, gegen die Verengung des Zugangs zur Wirklichkeit des Etikettierten über die Zuschreibungsprozesse anderer.

Gegen das juristische Verfahren, in dessen Rekonstruktion in Form formaler Regeln der Wirklichkeitskonstitution die ethnomethodologische Etikettierungstheorie sich erschöpft, wird ein „wissenschaftliches“ Verfahren in Anspruch genommen, das im Rahmen des Zugangs zur Wirklichkeit bestimmte Vorteile genießt, die inzwischen die Seiten der wissenschaftstheoretischen und methodischen Lehrbücher füllen und die unter anderem jene Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Aussagen, „Lüge“ und „Wahrheit“, enthalten.

Es geht nicht um die Verfahrensabhängigkeit von Erfahrung, sondern um die Rekonstruktion von den Erfahrungen handelnder Subjekte allein aus den Zuschreibungsprozessen sozialer Interakteure bzw. Agenten der sozialen Kontrolle. Wie wichtig ein solcher Vorbehalt gegen die „Kurzatmigkeit“ der ethnomethodologischen Etikettierungstheorie ist, zeigen auch und gerade die Aussagen von Brumlik und Keckeisen. Sie schreiben (S. 60): „So kann man Aussagen bezüglich der Farbe, des Gewichts oder der Länge von Dingen durch Beobachtung und Messung auf ihre Wahrheit hin überprüfen; die Frage, ob ein mathematischer Beweis wahr ist, dadurch entscheiden, indem man

nachrechnet, und die Wahrheit einer Anschuldigung durch ein Gerichtsverfahren feststellen" (Hervorh. von mir).

Die Wahrheit einer Anschuldigung kann in der Tat durch ein Gerichtsverfahren festgestellt werden. Aber – und darauf beruht doch gerade meine Kritik an der ethnomethodologischen Abweichungstheorie –, wenn allein das Gerichtsverfahren als Wahrheitskriterium einer Anschuldigung, z. B. ob jemand gestohlen hat oder nicht, fungiert, wenn allein in den Definitionen der beteiligten Kontrollagenten sich der Tatbestand des Diebstahls konstituiert, dann liefern wir uns den Zuschreibungsprozessen dieser Kontrollagenten aus. Sollte also der Satz von Brumlik und Keckeisen nicht als Hinweis auf eine problematische, wenn auch mögliche Art und Weise der Wahrheitsfindung einer Anschuldigung verstanden werden, sondern in affirmativer Weise im Sinne der ethnomethodologischen Etikettierungstheorie, dann lassen sie sich auf jene „ethnomethodologische Indifferenz“ ein, die sich jeder kritischen Möglichkeiten entsagt und deren Konsequenzen von Brumlik und Keckeisen im Ernst doch nicht vertreten werden können: die Identität von „Wahrheit“ und Selbstdarstellung der Kontrollagenten.

(2) In der von mir vollzogenen Unterscheidung zwischen der Wirklichkeit des Etikettierten und der der Etikettierenden ist unterstellt, daß wir z. B. als wissenschaftliche Beobachter „Kriminalität“ unabhängig von den je aktuellen Zuschreibungsprozessen der Kontrollagenten feststellen können. Aus dieser Unterstellung scheinen Brumlik und Keckeisen zu schließen, daß ich einem Mißverständnis über die Logik des Urteils und des Gerichtsverfahrens aufsitze. Wie sie dieses mir angetragene Mißverständnis allerdings konstruieren, bleibt mir ein Rätsel. Es sei denn, sie behaupten, daß mit den Mitteln wissenschaftlicher Beobachtung „Kriminalität“, d. h. in unserer Gesellschaft Abweichung von Rechtsnormen, nicht festgestellt werden könne, was sie ohne weitere Begründung anzudeuten scheinen (s. S. 61: Trotha „*unterstellt*, daß Kriminalität mit den Mitteln wissenschaftlicher Beobachtung festgestellt werden *könne*“; Hervorh. von mir). Mit anderen Worten, daß Kriminalität nur im Gerichtsverfahren sich konstituiert (s. Punkt (1)).

Da die darin angelegte Kontroverse schon ausführlich diskutiert ist, will ich hier nicht weiter darauf eingehen. Es sei nur erwähnt, daß die angedeutete Leugnung, wissenschaftlich Normabweichungen ausmachen zu können, u. a. auf der erneut vorgeführten Gleichsetzung von Kriminalität mit Schuld beruht (s. S. 61: „Feststellung von Kriminalität, *also* das Urteil über Schuld oder Nichtschuld“; Hervorh. von mir). Wenn man demnach davon ausgehen kann, daß die Feststellung von Kriminalität, sprich Normabweichung, wissenschaftlicher Beobachtung zugänglich ist, dann wird deutlich, daß meine Kritik an der ethnomethodologischen Etikettierungstheorie sich nicht als eine Analyse der Logik des Urteils und des Gerichtsverfahrens vollzieht, sondern als ein Versuch, die Notwendigkeit jener Verfahren des Zugangs zur Wirklichkeit zu betonen, in denen die Zuschreibungsprozesse

der Etikettierenden als ein Datum unter vielen für eine Theorie der Abweichung behandelt werden – und unter anderem als Daten, in denen die Erfahrungswirklichkeit des Täters als Zerrbild erscheint. Kurz, es kann kein Mißverständnis geben, da ich gar keine Analyse des Gerichtsverfahrens gebe. Mein Thema war die Ethnomethodologie, nicht die Logik von Urteilen. Da an dieses konstruierte Mißverständnis sich jedoch eine problematische Analyse des Charakters von Gerichtsverfahren anschließt, die wiederum mit weitreichenden Schlußfolgerungen über das kritische Potential von Aussagen der empirisch-analytischen Wissenschaft verknüpft wird, möchte ich den Spieß umdrehen:

Es sind Brumlik und Keckeisen, die den Charakter von Gerichtsverfahren mißverstehen. Sie unterstellen mir korrekt, daß ich der Meinung bin, daß in *unserer* Gesellschaft die Aufgabe eines Gerichtsverfahrens doppelter Art ist: Erkenntnisgewinnung (im Sinne einer Tatbestandsermittlung) und Regelung sozialer Konflikte. (In vielen, vor allem segmentären Gesellschaften ohne Zentralgewalt ist die Konfliktregelung die ausschließliche Aufgabe des Gerichtsverfahrens.) Ihr Mißverständnis liegt darin, daß sie die Doppelseitigkeit der Aufgabe leugnen und das Gerichtsverfahren auf die Produktion kontextspezifischer „juristischer Wahrheit“ reduzieren. Man könnte dies gelten lassen, wenn man das Endprodukt, den Frei- oder Schuldspruch, zum Maßstab nimmt. Aber es ist falsch, insofern in den Prozeß der Konfliktregelung Aussagen über Tatsachen eingehen wie z. B., ob der Angeklagte eine fremde, bewegliche Sache weggenommen hat, ob er zum Zeitpunkt der Tat betrunken war usw. und insofern das Gericht den Anspruch erhebt, über diese Tatbestände und Zusammenhänge überprüfbare und „wahre“ Aussagen zu formulieren.

Mit anderen Worten: Gerichtsverfahren sind *nicht nur* auf eine Weise strukturiert, die der Ermittlung der Wahrheit systematisch entgegensteht (s. S. 61), sondern sie sind *auch* organisiert in einer Weise, die systematisch Wahrheit ermöglichen soll, am deutlichsten in jenen Dingen, die wie z. B. eine Pistole als Beweisstücke dienen. In dieser Zweigleisigkeit des Gerichtsverfahrens liegen die Minimalbedingungen der kritischen Möglichkeiten von wissenschaftlichen Erkenntnisverfahren, indem sie die Tatbestandskonstrukte der Agenten des Verfahrens mit den anhand wissenschaftlicher Verfahren erhobenen Tatbeständen konfrontieren können. Daß über wissenschaftliche Überlegungen auch Fragen der Schuld und der Verantwortlichkeit diskutiert, wenn auch vielleicht nicht entschieden werden können, sei einmal dahingestellt. Mir jedoch unterstellen zu wollen, daß für mich im Gerichtsverfahren Erkenntnisgewinnung und judizielle Konfliktverarbeitung identisch seien (s. S. 61), ist absurd und aus der Luft gegriffen. Mir kam es doch gerade darauf an zu zeigen, daß sich die ethnomethodologische Kriminalitätstheorie dieser kritischen Möglichkeiten traditioneller wissenschaftlicher Verfahren versagt und damit affirmative Funktion für die judizielle Wahrheitsfindung hat.

Diese kritischen Möglichkeiten wissenschaftlicher Verfahren sind allerdings nur Potentialitäten. Und Brumlik und Keckeisen weisen zu Recht darauf hin, daß Wahrheitsfindung durchaus den Interessen des betroffenen Individuums zuwiderlaufen kann, daß Angeklagte – vielleicht in den meisten Fällen – ein Interesse an Täuschung, Verschweigen, Lügen und Irrtum haben. In der Tat, und zum Glück erlauben rechtsstaatliche Strafprozeßordnungen, daß die „wissenschaftliche Wahrheit“ nie gefunden wird. Aber dieser Umstand kann doch keine Rechtfertigung für den Kahlschlag der Ethnomethodologie sein, die judizielle Wahrheit zur alleinigen zu machen, das Zuschreibungsprodukt als alleinige Erfahrungswirklichkeit auszugeben. Ebenso wenig wie dieser Umstand dazu benützt werden kann, mir gegenüber die Interessen des angeklagten Subjekts gegen die potentiellen Subjekt-feindlichen Implikationen einer wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung auszuspielen (s. S. 62 f.). Auch das ist absurd und aus der Luft gegriffen. Das ist an keiner Stelle meiner Überlegungen angedeutet oder *notwendigerweise* impliziert.

(3) Der dritte zentrale Vorwurf, den Brumlik und Keckeisen meiner Argumentationslinie machen, setzt an an einem zugegebenermaßen von mir unexplizierten Begriff vom Sinn einer abweichenden Handlung an, den sie als „vermeinte Absicht des Handelnden“ interpretieren und daraus schließen, daß er eine durchgehend psychologische Sprache für die Darstellung und Erklärung sozialer Tatsachen erfordere und daß er auf einem Menschenbild aufbaue, in dem der einzelne als einsam, zweckrational handelnd und absolut unabhängig erscheint, der Sinn von Handlungen mithin „jenseits des Universums intersubjektiv geteilter Bedeutungen“ angesiedelt ist (S. 63).

Nun kann im Rahmen dieser kurzen Erwiderung keine theoretische Diskussion über den Sinn abweichender Handlungen geführt werden. Zwar bin ich der Meinung, daß der Sinn einer abweichenden Handlung auf verschiedenen Ebenen der Analyse rekonstruiert werden kann, z. B. auf der Ebene normativer Verhaltensregelmäßigkeiten, auf der Ebene von Situationsdefinitionen und Interaktionszusammenhängen, auf der Ebene individueller Lebensgeschichte oder als zweckrationales Handeln. Aber selbst wenn man den Sinn einer Handlung in der „vermeinten Absicht des Handelnden“ sieht, dann sehe ich darin noch keine Notwendigkeit impliziert, die Sprache sozialer Tatsachen durch eine psychologische Sprache ersetzen zu müssen; und noch weniger sehe ich, daß damit ein Menschenbild zweckrationaler Monaden unterstellt ist.

Die „vermeinte Absicht des Handelnden“ kann zum einen nicht nur über eine Theorie der Sozialisation in die Sprache sozialer Tatsachen übersetzt werden, sie kann z. B. auch als Rollenhandeln, als sozial typisierte Absicht dargestellt werden. Aber um solches geht es doch bei der Kontrastierung vom Sinn individueller abweichender Hand-

lungen mit den Etikettierungen der anderen nicht. Worum es geht, ist die *Reduzierung* des Sinns von abweichendem Verhalten auf die Produkte der je aktuellen, d. h. situational und interaktionell verankerten Zuschreibungsprozesse der anderen. Dieser Vorbehalt ist gerade dann eminent wichtig, wenn wir Gesellschaft als System verschiedener normativer Ordnungen und als durch Herrschaftsverhältnisse und Macht bestimmt begreifen, da der Sinn eines abweichenden Verhaltens (auch in der Form einer „vermeinten Absicht“) auf Typisierungen einer normativen Ordnung beruht, die eben durch jene Herrschaftsbeziehungen entsteht, geleugnet oder unterdrückt werden können.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß in der *ethnomethodologischen* Etikettierungstheorie trotz der gegenteiligen kühnen Behauptung von Brumlik und Keckeisen (s. S. 64) Macht und Herrschaftsphänomene nicht oder nur am Rande zur Sprache kommen. Und noch etwas: Die radikale Auflösung des Sinns individuellen Handelns in situational verankerten Interaktionen und Zuschreibungsprozessen mündet in die Auflösung lebensgeschichtlicher Identität. Solches widerspricht nicht nur der Wirklichkeit der Erfahrung, solches widerspricht auch nicht nur der historischen Dimension individuellen Seins, solches macht eben das Individuum zum „Reaktionsdeppen“. *Menschen sind keine Monaden, aber sie haben sicherlich eine Biographie.*

(4) Die Ironie der Kritik von Brumlik und Keckeisen liegt darin, daß sie am Ende ihrer Überlegungen das Konzept des Interesses einführen mit dem Anspruch, von ihm aus eine Kritik der Ethnomethodologie leisten zu können und mit ihm den Standpunkt der Ethnomethodologie hinter sich zu lassen. Die Frage ist, was „hinter sich lassen“ heißt. Ich vermute, daß eine genaue Analyse erbringen mag, daß damit eine Ebene ins Spiel gebracht werden soll oder kann, die ich zum Ausgangspunkt meiner Kritik nahm.

Ich habe nicht mit dem Konzept des Interesses gearbeitet – und vermutlich würden Brumlik und Keckeisen über die Art der Einführung eines Konzepts von Interesse mit mir erneut sehr streiten –, aber ich glaube, daß auf der von mir eingenommenen Diskussionsebene ein solch analytischer Rahmen integrierbar ist. Er ist aber nicht integrierbar in die „absurde Epistemologie“ der Ethnomethodologie. Und dann kann doch „hinter sich lassen“ nichts anderes heißen, als daß die Ethnomethodologie auf diese Weise nicht in eine allgemeinere Theorie integriert, sondern daß ein alternativer Erklärungsansatz angeboten wird. Nichts anderes habe auch ich getan.

Juni 1978

Altgasse 53, 7800 Freiburg-Opfingen